



Bibliographische Daten

Titel: Umgearbeitete Dienst-Instruction für die Polizei-Mannschaft des
Magistrats der königl. bayer. Stadt Nürnberg

Signatur: Amb. 8. 1594

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Zweiter Theil.

Besondere Dienstes-Vorschriften.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen der Polizei-Wache.

§. 38.

Die allgemeine Bestimmung der Polizeiwache hat durch die am 1. Juli 1862 in's Leben getretene neue Gesetzgebung keine Aenderung erlitten, und hat dieselbe nach wie vor in der Mitwirkung zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu bestehen.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Obliegenheiten der Polizei-Wache.

§. 39.

Die der Polizeiwache nach ihrer Bestimmung und ihrer dienstlichen Instruction im Allgemeinen obliegenden Verpflichtungen zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Verfolgung der Thäter zc. bestehen

unter den nach
verändert fort.

Welche F
guten Gesetzgeb
und unter wel
Thatsbestand ei
Uebertretung b
der neuen Str
fortbestehenden
der nach Ma
besonderen Be
Vorschriften z

Dienst,

Die P
stimmt, die
haben, jed
zuwenden
dieser Bez
Wohlfahrt
izei-Anord
Sie
1) jede
fähnd
durch